

# **Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellungen durch Bildwerfer des Marktes Mühlhausen (Plakatierungsverordnung)**

Vom 02. Januar 2013

Aufgrund des Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes erlässt der Markt Mühlhausen folgende Verordnung.

## **§ 1 Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen**

(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutz von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten und in der Anlage aufgeführten Plakatsäulen und –ständern, Anschlagtafel und Schaukästen angebracht werden.

Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde vorgeführt werden.

## **§ 2 Begriffsbestimmung**

(1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Telegrafmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständer angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum – aus wahrgenommen werden können.

(2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

## **§ 3 Ausnahmen**

(1) Von Beschränkung nach § 1 ausgenommenen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden, und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.

(2) Politische Parteien, Wählergruppen und Kandidaten dürfen bis zu 6 Monate vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie vor Bürgerentscheiden Wahlplakate und ähnliche Werbemittel auch außerhalb der von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten Plakatsäulen und Plakatanschlagtafeln anbringen, falls es die zur Verfügung über die jeweiligen Stellen Berechtigten gestatten

Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden.

(3) Im Übrigen kann die Gemeinde in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besondere Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

#### **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt.
2. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 2 ohne Genehmigung öffentliche Bilddarstellungen vorführt.

#### **§ 5 In-Kraft-Treten – Geltungsdauer**

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

Mühlhausen, 02. Januar 2013  
Markt Mühlhausen

gez.

F a a t z  
1. Bürgermeister

## **Anlage**

### **Anschlagtafeln in der Gemeinde**

Mühlhausen: Scheune an der Kreuzung Bamberger Straße - Kotten  
Schirnsdorf: vor dem Kinderspielplatz  
Simmersdorf: vor dem Kinderspielplatz  
Decheldorf: Gebäude im Bereich der Kreuzung beim Kriegerdenkmal

### **Bekanntmachungsvermerke**

Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 896 vom 12.01.2013 (S. 3)